

Poole's Patent auf seine Knetmaschine dd. 19. Junius mitgetheilt, welche unter allen, die wir bisher kennen lernten, die einfältigste ist. Wir erstaunten, wie ein Engländer, dessen Landsleute in der Regel Meister im Maschinenbaue sind, auf eine solche Einfältigkeit verfallen konnte, fanden aber später die Bemerkung, daß diese Patentidee „von einem im Auslande wohnenden Fremden“ mitgetheilt wurde, und nur das englische Bürgerrecht erhalten hat. Der Patent-Träger beschreibt drei Methoden den Teig zu kneten: eine schlechter wie die andere. Nach der ersten kommt der Teig in einen Trog mit einem bogenförmig ausgehöhlten Boden. In diesem Troge dreht sich ein Cylinder, der durch die ganze Länge desselben hinläuft. An der inneren Seite des Deckels, der den Trog schließt, ist ein Streicher, der gleichfalls nach der ganzen Länge des Troges hinzieht, und den an dem Cylinder hängen bleibenden Teig abschabt. Es ist klar, daß hier der Teig gewalgt, aber nicht geknetet wird: nun wird aber nie ein Bäcker aus einem gewalgten Rudelteige Brot backen können. Nach der zweiten Methode kommen mehrere schwere Kugeln in den Trog zum Teige: der Trog ist viereckig, und wird gedreht, so daß die Kugeln im Teige und Troge immer hin und herfallen und diesen kneten (!!) sollen. Die Kugeln werden sogenannte Bazzen aus dem Teige fletschen, nicht aber denselben kneten. Nach der dritten Methode kommt ein Rührer mit mehreren Ringen in den Trog, und der Teig wird gerührt. Rühren ist aber nicht kneten. Wie kann ein Mensch für die Erlaubniß, solche Ideen als sein Eigenthum betrachten zu dürfen, 2000 fl. bezahlen!

Beiträge zur Geschichte der Bierbrauerei in England.

Die ältesten Bierhäuser (alehouses), deren man in England urkundlich erwähnt findet, sind vom J. 721; sie kommen in den Gesetzen Ina's, des Königs von Wesser, vor. Wirthshäuser (Publichouses) kommen im J. 1621 zuerst vor: die ersten Errichter derselben waren, wie es dem Namen nach scheint, Franzosen: Sir Giles Montpessan und Sir Francis Michel. Im J. 1553 wurde die Zahl der Tafernen zu London auf 40 beschränkt. Die Malztaxe (die einfältigste Art von Besteuerung, die der hohle Schädel eines Finanzrathes nur immer ausheken konnte, indem die Eintreibung mit so vielen Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden ist) datirt sich vom J. 1697, wurde im J. 1760 erhöht, und im J. 1766 neu organisirt. Die Tranksteuer auf Weizen- und Gersten-Bier (ale and beer) ist vom J. 1660. (News. Galignani Messenger. N. 4753.)

Verbesserte Flachs- und Hanfbreche.

Hr. Reuben Medley, zu Bloomfield, Nelson County, Kentucky, ließ sich am 11. Jun. ein Patent auf eine Flachs- und Hanfbreche ertheilen, welche von einem Pferde oder auch vom Wasser getrieben wird. Das Franklin Journal und Register of Arts. N. 32. S. 242. gibt eine so undeutliche Beschreibung hiervon, daß sich, nach derselben, die Maschine gar nicht beurtheilen läßt. Brechmühlen hatten wir in Europa längst, sogar in Ungarn. (Siehe Townson's Reisen.) Wir haben es den Redactoren der technischen Journale schon ein Mal gesagt, und wiederholen es noch ein Mal, und werden es ihnen noch öfter in die Ohren schreien, wenn sie nicht hören wollen, daß sie mit solchen oberflächlichen Beschreibungen von Maschinen und Verfahrensweisen dem Publikum nicht nur keinen Dienst erweisen, sondern offenbar schaden, indem sie demselben seine Zeit stehlen und ihm das Papier vertheuern, das sie mit solchem Trödel muthwillig verwüsten. Wenn Hr. Jones sich begnügt hätte, den Titel des Patentes anzuführen, so hätte er in zwei Zeilen eben so viel gesagt, als er jetzt mit 13 Zeilen auf die Welt brachte, wo er mit vielen Worten nichts sagte. Es sind auf diese Weise ein paar Bogen voll geschmiert, aus welchen man, nachdem man sich mit Mühe durch dieselben durchgearbeitet hat, eigentlich nichts gelernt hat, als daß dieser oder jener ein Patent auf dieß oder auf das genommen hat. Leider ist dieß selbst bei Patentklärungen in Extenso oft der Fall. Der Leser, der gründliche Kenntniß von der Sache haben will, wird sich an den Patent-Träger selbst wenden müssen, und dieß würde er auch gethan haben, wenn bloß die Aufschrift des Patentes allein angeführt worden wäre. Mittheilung von ein Paar Patenten über